

## NAV-Virchow-Bund

– mein Vorteil, mein Verband

- kompetente Rechtsberatung,
- schlagkräftige Berufspolitik
- und Service, den Sie brauchen



**Der Weg in die  
ambulante Tätigkeit**

Checkliste zur Niederlassung/Anstellung

# Der Weg in die ambulante Tätigkeit

## Checkliste zur Niederlassung/Anstellung

Für manchen Arzt steht bereits im Studium fest, dass er später ambulant tätig sein will. Bei anderen stellt sich die Frage, ob man von der stationären in die ambulante Tätigkeit wechseln will, erst später. Dieses Merkblatt soll aufzeigen, welche Möglichkeiten bestehen, in eigener Niederlassung oder auch als angestellter Arzt in einer Praxis oder einem Medizinischen Versorgungszentrum (MVZ) tätig zu sein.

Die Niederlassung bzw. Praxisübernahme als Arzt/Zahnarzt bedeutet in jedem Fall berufliche Selbstständigkeit. Diese birgt Chancen, aber auch Risiken. Die Vielfalt der in diesem Zusammenhang auftretenden rechtlichen Fragen machen eine professionelle Beratung notwendig. Die zahlreichen Entscheidungen und Vorbereitungen, die getroffen werden müssen, sind von langfristiger Bedeutung. Durch sorgfältige Planung kann ein reibungsloser Ablauf des Vorhabens erreicht werden. Nur wer sich früh und umfassend informiert, vermeidet Fehler. Rechtlich

etwas einfacher ist dagegen, sich im ambulanten Bereich anstellen zu lassen. Aber auch dort stellen sich vielerlei Fragen.

Hinsichtlich all dieser auftretenden Rechtsfragen können sich Mitglieder des NAV-Virchow-Bundes an die Rechtsabteilung wenden. Unsere Justitiarin Frau Rechtsanwältin Andrea Schannath steht Ihnen hinsichtlich aller beruflichen Fragen gerne zur Beratung zur Verfügung. Aber auch nach der Niederlassung oder Anstellung treten immer wieder Rechtsfragen wie z. B. hinsichtlich der Abrechnung, den Mitarbeitern, des Mietver-

trages auf, die von der Rechtsabteilung gerne beantwortet werden.

Im Vorfeld einer individuellen Beratung liefert Ihnen das vorliegende Merkblatt aber wertvolle Tipps und einen ausführlichen Überblick über die Rahmenbedingungen, die bei der Praxisgründung bzw. Praxisübernahme, aber auch bei der Anstellung in einer Praxis oder einem MVZ zu beachten sind.

### Hinweis:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird – soweit nicht besonders ausgeführt – neutral der Begriff „Arzt“ verwendet.

### Inhaltsverzeichnis

Gesetzliche Rahmenbedingungen	3	Hausärztliche und fachärztliche Versorgung	13
Bedarfsplanung	3	Besondere Genehmigungen bei Ärzten	14
Zulassung	3	Praxisstandort	14
Kaufpreis	4	Ärztliche Kooperationsformen	15
JobSharing	9	Kooperationsvertrag und Anstellungsvertrag	16
Teilzulassung	9	Praxisübernahme	17
Anstellung auf einen angestellten Sitz in der Praxis	10	Praxisübernahmevertrag	17
Medizinische Versorgungszentren (MVZ)	10	Praxisräume	19
Sonderfall Belegarztstätigkeit	11	Mietvertrag	19
Niederlassungsvoraussetzungen	11	Personal	20
Warteliste	12	Bekanntgabe der Praxisübernahme oder Praxiseröffnung	22
Weiterbildung	12		

## Gesetzliche Rahmenbedingungen:

### Bedarfsplanung

Schon vor über 20 Jahren, nämlich zum 1. Januar 1993, wurde die sogenannte Bedarfsplanung gesetzlich eingeführt, nach der in überversorgten Gebieten für diejenigen Arztgruppen, die nach dieser Planung mehr als ausreichend vertreten sind, Zulassungsbeschränkungen bzw. eine Zulassungssperre eintreten. Dadurch wurden tiefgreifende Änderungen im Zulassungsrecht und eine erschwerte Zulassungssituation für Ärzte bewirkt.

Durch das GKV-Versorgungsstrukturgesetz, das zum 01.01.2012 in Kraft getreten ist, wurde der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) beauftragt, die Bedarfsplanung neu zu regeln. Dies ist durch die Bedarfsplanungs-Richtlinie vom 20.12.2012 erfolgt.

Die bis dahin gültige Bedarfsplanung sah für alle Arztgruppen einheitliche Planungsbereiche vor, nämlich Kreis, kreisfreie Stadt oder Kreisregion. Es bestanden 395 Planungsbereiche.

Dagegen unterscheidet die neue Bedarfsplanung, die zum 01.01.2013 in Kraft getreten ist, zwischen vier Versorgungsebenen, denen jeweils unterschiedlich große Planungsbereiche zugeordnet werden:

- die hausärztliche Versorgung mit jetzt 883 Planungsbereichen (Mittelbereiche);
- die allgemeine fachärztliche Versorgung (Augenärzte, Chirurgen, Gynäkologen, Dermatologen, HNO-Ärzte, Nervenärzte, Orthopäden, Psychotherapeuten, Urologen und Kinderärzte) mit jetzt 372 Planungsbereichen (Kreise);
- die spezialisierte fachärztliche Versorgung (Anästhesisten, fachärztlich tätige Internisten, Kinder- und Jugendpsychiater, Radiologen) mit jetzt 96 Planungsbereichen (Raumordnungsregionen);
- schließlich die gesonderte fachärztliche Versorgungsebene. Zu ihr gehören die Fachgruppen, die bisher keiner Bedarfsplanung unterlagen, also Humangenetiker, Laborärzte, Neurochirurgen, Nuklearmediziner, Pathologen, Fachärzte für physika-

lische und rehabilitative Medizin, Strahlentherapeuten und Transfusionsmediziner mit jetzt 17 Planungsbereichen (KV-Bezirke).

Da die Versorgungssituation im Ruhrgebiet von der des übrigen Bundesgebietes sehr abweicht, wurden die Ruhrgebietsregionen für die ersten fünf Jahre als Sonderregion ausgewiesen.

Der 2010 in die Bedarfsplanungs-Richtlinie aufgenommene Demografiefaktor wurde weiterentwickelt. Mit dem Verschieben der Altersgrenze von 60 auf 65 Jahre wollte der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) der Tatsache Rechnung tragen, dass sich der Anstieg von Morbidität und Leistung zunehmend in Richtung dieser Altersgrenze verschiebt. Der Demografiefaktor wird für jeden Planungsbereich getrennt ermittelt und ermöglicht es, die regional unterschiedliche Alterung der Bevölkerung bei der Bestimmung des Arzt- und Leistungsbedarfes zu berücksichtigen.

Die Länder können bei der Aufstellung der Bedarfspläne von den G-BA-Vorgaben abweichen und andere Arzt-Patienten-Verhältniszahlen festlegen.

Die örtliche Verhältniszahl wird auf der Grundlage der zum Zeitpunkt der Feststellung im Planungsbereich zur vertragsärztlichen Versorgung zugelassenen Vertragsärzte und angestellten Ärzte der Arztgruppe im Verhältnis zur Einwohnerzahl ermittelt. Ergibt der danach vorzunehmende Bereich zwischen der für den Planungsbereich maßgeblichen allgemeinen Verhältniszahl für die Ortsgruppe und der für den Planungsbereich ermittelten örtlichen Verhältniszahl eine Überversorgung von 10 v.H., so ist grundsätzlich von Überversorgung auszugehen. In diesem Fall ist der jeweilige Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen verpflichtet, eine Zulassungsbeschränkung für die betreffende Arztgruppe in dem betreffenden Planungsbezirk auszusprechen.

Die dann anzuordnenden Zulassungsbeschränkungen sind räumlich zu begrenzen. Sie können einen oder mehrere Planungsbereiche einer Kassenärztlichen Vereinigung (KV) umfassen und sind arztgruppenbezogen.

Diese Bedarfsplanung ist regelmäßig zu überprüfen. Die jeweiligen Kassen-

ärztlichen Vereinigungen veröffentlichen in ihren Mitteilungsblättern die eintretenden Veränderungen. Sie sind auch verpflichtet, auf Anfrage genau Auskunft zu geben, wo Niederlassungs- bzw. Zulassungsmöglichkeiten in ihrem Bereich bestehen.

### Zulassung

Die Zulassung eines Arztes in einem Bereich, der für Neuzulassungen gesperrt ist, kann grundsätzlich nur bei Praxisübernahme erfolgen oder durch Einstieg in eine Ärztliche Berufsausübungsgemeinschaft (BAG) bei Ausscheiden eines Partners. Die Übergabe eines Vertragsarztsitzes (und damit der Praxis) ist in gesperrten Planungsbezirken an folgende Bedingungen geknüpft:

- Die Vertragsarztpraxis muss ausgeschrieben werden.
- Antragsberechtigt zur Ausschreibung sind der Praxisinhaber oder im Falle seines Todes die Erben, ggf. bei Gemeinschaftspraxis der/die Partner oder sonstige Bevollmächtigte.
- Der Zulassungsausschuss muss der Ausschreibung des Vertragsarztsitzes zustimmen.
- Die Vergabe der Zulassung und damit der Praxis erfolgt durch den zuständigen Zulassungsausschuss.

Über die Zulassung als Vertragsarzt entscheidet also der paritätisch mit je drei Vertretern von Ärzten und Krankenkassen besetzte Zulassungsausschuss. Zulassungsausschüsse sind rechtlich



©Dmitry - Fotolia.com

# Sie möchten weiterlesen?

## Werden Sie Mitglied im NAV-Virchow-Bund!

Sparen Sie Zeit, Geld und Nerven und sichern Sie sich uneingeschränkten Zugang zu unserem kompletten Serviceangebot für Ihre Arztpraxis:

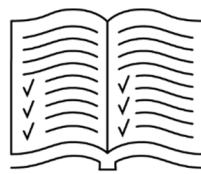
MUSTERVERTRÄGE



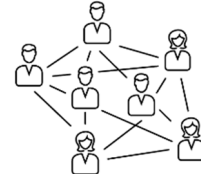
RECHTSBERATUNG



LEITFÄDEN



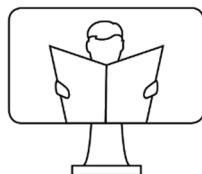
KOLLEGEN-NETZWERK



REGIONALE  
VERANSTALTUNGEN



NEWSLETTER



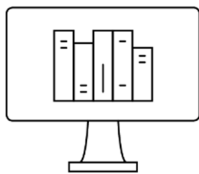
MITGLIEDER-  
MAGAZIN



CHECKLISTEN



ONLINE-  
WISSENSDATENBANK



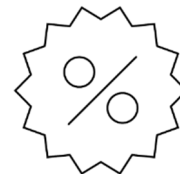
BEST PRACTICES



E-LEARNING  
UND WEBINARE



VORTEILSKONDITIONEN  
UND RABATTE



### So einfach geht's:

1. Beitrittserklärung ausdrucken
2. ausfüllen und unterschreiben
3. an [service@nav-virchowbund.de](mailto:service@nav-virchowbund.de) senden

Sie haben sofort Anspruch auf alle Serviceleistungen.

Ihre Ansprechpartnerin



Juliane Tietjen

030 / 288 774 -120

[service@nav-virchowbund.de](mailto:service@nav-virchowbund.de)

[www.nav-virchowbund.de](http://www.nav-virchowbund.de)

# NAV-Virchow-Bund

## – mein Vorteil, mein Verband

**Unsere Fax-Nr.: (0 30) 28 87 74-115**

### Beitrittserklärung zum NAV-Virchow-Bund

**Verband der niedergelassenen Ärzte Deutschlands e.V.**  
**Chausseestraße 119b • 10115 Berlin**

*(Bitte in Druckbuchstaben ausfüllen!)*

Ich \_\_\_\_\_ geb. am \_\_\_\_\_

Privatanschrift \_\_\_\_\_  
*(PLZ, Ort, Str., Haus-Nr.)*

Praxis-, Dienst- oder Studienanschrift \_\_\_\_\_  
*(PLZ, Ort, Straße, Haus-Nr.)*

niedergelassen als \_\_\_\_\_ seit \_\_\_\_\_  
*(Gebietsbezeichnung)*

oder tätig als \_\_\_\_\_ erreichbar über:  
*(Funktions- und Gebietsbezeichnung)*

Niederlassung geplant zum \_\_\_\_\_ Telefon \_\_\_\_\_  
*(Monat/Jahr)*

Medizinstudent/in im \_\_\_\_\_ Semester Fax \_\_\_\_\_

erkläre hiermit meinen Beitritt zum NAV-Virchow-Bund. E-Mail \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
*(Ort, Datum, Unterschrift)*